

**Leihvertrag für Prüf- und Produktionseinrichtungen Nr.**

13.03.2015

zwischen

Firma  
Alfred Kärcher GmbH & Co. KG  
Alfred-Kärcher-Straße 28-40

D-71364 Winnenden

- im folgenden "KÄRCHER" genannt -

und

Firma

einschließlich der entsprechenden Produktionsstätten

- im folgenden "ENTLEIHER" genannt -

## Vorbemerkung

KÄRCHER ist weltweit führender Hersteller von Reinigungsgeräten. Der ENTLEIHER ist ein Unternehmen, das [ Bitte vervollständigen] tätig ist. Der ENTLEIHER fertigt Gegenstände für KÄRCHER an, und beliefert KÄRCHER auf Grundlage einer von dieser Vereinbarung eigenständigen Liefervereinbarung. Zur Prüfung und Anfertigung dieser Gegenstände leiht KÄRCHER dem ENTLEIHER die vertragsgegenständliche Prüf- und Produktionseinrichtung (Vertragsgegenstand). Die Prüf- und Produktionseinrichtung kann dabei (i) aus KÄRCHER Beständen stammen, (ii) vom Entleiher für KÄRCHER hergestellt oder (iii) von einem Dritten für KÄRCHER hergestellt werden.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Um dem ENTLEIHER die Prüfung und Anfertigung von Gegenständen zu ermöglichen, die der ENTLEIHER aufgrund gesondert von KÄRCHER erteilter oder in der Zukunft zu erteilender Aufträge herzustellen hat, leiht KÄRCHER dem ENTLEIHER folgende Einrichtung(en):

Position	Menge	Bezeichnung	verwendet für
1	1	Prüfeinrichtung	

Bestellung vom **XX.XX.XXXX** - AB

- künftig „Einrichtung(en)“ genannt -

- (2) Muss der unter § 1 (1) bezeichnete Vertragsgegenstand von ENTLEIHER oder von einem Dritten hergestellt werden, so ist vor der Herstellung durch den ENTLEIHER oder Beauftragung des Dritten die Zustimmung von KÄRCHER einzuholen, unter Bekanntgabe von Name und Anschrift des Herstellers bzw. Lieferanten.

### § 2

#### Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.
- (2) Jede Partei kann den Vertrag nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
- (3) Der Vertrag endet ohne Kündigung an dem Tag, an dem das zwischen den Parteien eventuell bestehende Lieferverhältnis beendet wird oder endet oder ein zwischen den Parteien eventuell geschlossener Rahmenvertrag endet. Der Vertrag endet ferner zum Zeitpunkt einer gem. § 10 Abs. 2 und 3 erfolgenden Rückforderung der Einrichtung(en).

### § 3

#### Mängel der Einrichtung(en)

- (1) Der ENTLEIHER hat Mängel der Einrichtung(en), die deren Tauglichkeit für den in § 4 Abs. 1 des Vertrages vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, unverzüglich KÄRCHER mitzuteilen. Der ENTLEIHER hat KÄRCHER außerdem unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn erkennbar wird, dass die Einrichtung(en) infolge Abnutzung ihre Eignung zum vertragsmäßigen Gebrauch in absehbarer Zeit verlieren wird / werden.

- (2) Ist der Hersteller oder der Lieferant einer Einrichtung ein Dritter, so ist der ENTLEIHER verpflichtet, die Einrichtung bei der Übergabe und später in angemessenen Abständen in einer den gesetzlichen Vorschriften und soweit einbezogen den jeweiligen AGB des Dritten entsprechenden Weise auf Mängel zu untersuchen. Weist die Einrichtung bei der Übergabe Mängel aus, darf der Entleiher die Abnahme nicht erteilen. Der ENTLEIHER verpflichtet sich Mängel, die nach der Abnahme auftreten, unverzüglich gegenüber dem Dritten unter Vorlage der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Vollmacht anzuzeigen. In jedem Fall wird der Entleiher KÄRCHER über Mängel unverzüglich informieren. Der ENTLEIHER ist nicht befugt, im Namen von KÄRCHER Gewährleistungsrechte geltend zu machen. KÄRCHER stellt dem ENTLEIHER die zur Erfüllung der in Satz 1 geregelten Pflicht erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Die ordnungsgemäße Erfüllung der in diesen § 3 Abs. 1 und 2 übernommenen Pflichten hat der ENTLEIHER im Streitfall zu beweisen. Kommt der ENTLEIHER den in diesem § 3 Abs. 1 und 2 übernommenen Pflichten nicht nach, so ist er KÄRCHER zum Ersatz des daraus entstehenden Schaden verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Vertragsmäßiger Gebrauch, Wartung, Pflege, Haftung**

- (1) Der ENTLEIHER ist nur berechtigt, die Einrichtung(en) ausschließlich zur Prüfung / Herstellung der von KÄRCHER in Auftrag gegebenen Artikel zu verwenden (vertragsgemäßer Gebrauch).
- (2) Der ENTLEIHER ist verpflichtet, die Einrichtung(en) sach- und fachgerecht zu behandeln, für deren ordnungsgemäße Pflege zu sorgen, sowie die erforderlichen Wartungs-, und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich, sach- und fachgerecht auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (3) Der ENTLEIHER hat jede Benutzung oder Handhabung der Einrichtung(en) zu unterlassen, die von Abs. 1 und 2 nicht gedeckt ist. Zur Überlassung der Einrichtung(en) an Dritte ist der ENTLEIHER nicht berechtigt. Erteilt KÄRCHER in Einzelfällen eine Genehmigung zu einer von den in diesem § 4 Absätzen 1 und 2 nicht gedeckten Handhabung, so haftet der ENTLEIHER für alle, auch zufällig entstehenden Schäden der Einrichtung(en), die im Zusammenhang mit der genehmigten Handhabung auftreten.
- (4) Jegliche Haftung von KÄRCHER für Schäden, die dem ENTLEIHER durch die Einrichtung(en) oder deren Verwendung entstehen, ist ausgeschlossen. Der ENTLEIHER stellt KÄRCHER von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter und Rechtsverteidigungskosten frei.

#### **§ 5**

##### **Prüfmittelüberwachung**

- (1) Ist / Sind die Einrichtung(en) mit Messgeräten ausgestattet, die zur Prüfung qualitätsrelevanter Merkmale (z.B. Druck, Durchfluss, Strom, Spannung etc) eingesetzt werden, so müssen diese gemäß den einschlägigen Normen (z.B. DIN ISO 9001) regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr kalibriert werden.
- (2) Als Normale für die Messmittelüberwachung dürfen nur ausreichend genaue Messmittel (Güteklasse mindestens Faktor 4 besser als Prüfmittel, d.h. der zulässiger Fehler des Vergleichsnormales darf höchstens  $\frac{1}{4}$  des Prüflings betragen) eingesetzt werden, für die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zur Physikalisch-Technischen Bundesanstalt PTB (meist DKD kalibrierte Messgeräte) nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, die Kalibrierung in den erforderlichen Abständen selbst durchzuführen oder durch eine externe Kalibrierstelle (anerkannte Prüfstellen) auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

- (4) Die Kalibriernachweise (Kalibrierscheine mit Messwerte) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Anforderung an KÄRCHER geschickt werden (Abteilung Qualitätssicherung).
- (5) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfmittelüberwachung ist der Entleiher verantwortlich. Eventuelle Fragen zur Eignung von Prüfmitteln oder Anzahl von Messpunkten usw. müssen vor der ersten Kalibrierung mit KÄRCHER (Qualitätssicherung) geklärt werden.

## **§ 6**

### **Beschädigung der Einrichtung(en)**

- (1) Wird eine Einrichtung beschädigt, so hat der ENTLEIHER unabhängig von der Schadensursache unverzüglich auf seine Kosten die Reparatur oder Anfertigung eines Ersatzstückes zu veranlassen. Letzteres gilt auch für den Untergang einer Einrichtung. Der ENTLEIHER kann verlangen, dass KÄRCHER diese Kosten ersetzt, wenn er nachweist, dass die Ursache der Beschädigung oder des Untergangs nicht aus seinem Verantwortungsbereich herrührt.
- (2) Verletzt der ENTLEIHER eine ihm obliegende Pflicht, so wird die Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für die im Zusammenhang mit dieser eingetretenen Beschädigung der Einrichtung bis hin zum Beweis des Gegenteils durch den ENTLEIHER vermutet. Berufet sich der ENTLEIHER darauf, dass die Beschädigung der Einrichtung auf einem Sachmangel beruht, so trägt er auch hierfür die Beweislast.

## **§ 7**

### **Verjährung**

Alle Ansprüche von KÄRCHER verjähren frühestens ein Jahr nach Vertragsende.

## **§ 8**

### **Eigentum an der / den Einrichtung(en)**

- (1) Sofern der ENTLEIHER einen Dritten mit der Herstellung einer Einrichtung beauftragt oder eine Einrichtung von einem Dritten kauft, hat er dafür Sorge zu tragen, dass in seinen Vertrag mit dem Dritten über die Herstellung oder den Kauf der Einrichtung folgende Klausel aufgenommen wird:

Ist der Hersteller/Verkäufer zur Übereignung der Einrichtung nur unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung der Einrichtung bereit, sind wir mit dieser Bedingung nur dann einverstanden, wenn der Hersteller/Verkäufer uns ermächtigt, die uns unter Vorbehalt übereigneten Einrichtung unserem Auftraggeber zu übereignen. Unseren Anspruch gegen unseren Auftraggeber auf Erstattung der Herstellungskosten bzw. des Kaufpreises treten wir schon jetzt unter der Voraussetzung der Ermächtigung zur Übereignung an den Hersteller/Verkäufer zur Sicherheit ab. Wir bleiben zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Einem Kontokorrentvorbehalt unter einer Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes auf andere Forderungen des Herstellers/ Verkäufers gegen uns widersprechen wir.

Erstattung der Herstellungskosten bzw. des Kaufpreises kann der ENTLEIHER von KÄRCHER nur dann verlangen, wenn die eben genannte Klausel wirksam in den Vertrag mit dem Dritten einbezogen wurde. Der ENTLEIHER hat KÄRCHER eine Mehrfertigung des Vertrages mit dem Dritten und die Rechnung des Dritten vorzulegen und KÄRCHER sofort eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn der Dritte die Einrichtung an den ENTLEIHER ausgeliefert hat. KÄRCHER kann seiner Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Einrichtung auch dadurch nachkommen, dass KÄRCHER in Höhe der zwischen KÄRCHER und dem ENTLEIHER vereinbarten Kosten der Einrichtung die Rechnung des Dritten begleicht.

- (1a) Sobald der Dritte die Einrichtung beim ENTLEIHER ausliefert, erwirbt KÄRCHER das Eigentum an der Einrichtung. Sofern der ENTLEIHER nur ein Anwartschaftsrecht erwirbt, überträgt er dies auf KÄRCHER.
- (2) Ist der ENTLEIHER Eigentümer einer vertragsgegenständlichen Einrichtung, so erwirbt KÄRCHER das Eigentum mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, frühestens mit der Abnahme der Einrichtung. Dieser Vertrag umfasst auch Altwerkzeuge, die vom ENTLEIHER zur Herstellung für KÄRCHER verwendet werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch diese Altwerkzeuge im Eigentum von KÄRCHER stehen
- (3) Der ENTLEIHER wird sämtliche Einrichtungen durch deutliche Anbringung der Bezeichnung "KÄRCHER" und der Teile- bzw. Zeichnungsnummer kennzeichnen. KÄRCHER ist berechtigt, Art, Größe und genaue Stelle der Anbringung zu bestimmen.
- (4) Vollstreckt ein Gläubiger des ENTLEIHERS in das Eigentum von KÄRCHER, so ist der ENTLEIHER verpflichtet, KÄRCHER unverzüglich hierüber zu informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass beantragt wird, über das Vermögen des ENTLEIHERS das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Der ENTLEIHER trägt die Kosten, die KÄRCHER anlässlich der Wahrung seiner Rechte in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 9**

### **Sicherheit. Unfallverhütung**

- (1) Der ENTLEIHER ist verpflichtet, die Einrichtung(en) derart zu handhaben, dass von ihr / ihnen keine Gefahr für Dritte ausgeht.
- (2) Der ENTLEIHER haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft.
- (3) Treten an den Einrichtungen Sicherheitsmängel auf oder wird eine Umgestaltung der Einrichtungen aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften erforderlich, hat der ENTLEIHER KÄRCHER unverzüglich zu informieren.

## **§ 10**

### **Rückgabe der Prüfeinrichtung(en). Rückforderung**

- (1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der ENTLEIHER die Einrichtung(en) unverzüglich an KÄRCHER herauszugeben.
- (2) KÄRCHER ist berechtigt, die Einrichtung(en) sofort vom ENTLEIHER zurückzufordern, wenn die Herstellung der mit der / den Einrichtung(en) geprüften Objekten eingestellt wird. Sind mehrere Einrichtungen vom Gegenstand dieses Vertrages umfasst, so gilt § 2 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass dieser Vertrag für die nicht zurückgeforderten Einrichtung(en) weiterhin gültig bleibt.
- (3) KÄRCHER ist ferner berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und die Einrichtung(en) zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben,
  - (a) wenn der ENTLEIHER zahlungsunfähig wird;
  - (b) unbeschadet § 7, Abs. 4, wenn der ENTLEIHER in Vermögensverfall gerät (insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird) oder sein Unternehmen liquidiert wird oder er in sonstiger Weise die für die Vertragserfüllung maßgebliche geschäftliche Tätigkeit einstellt;
  - (c) wenn sich Veränderungen der Inhaberschaft beim ENTLEIHER ergeben; bei einer Gesellschaft wird dies vermutet, wenn Veränderungen der Inhaberschaft von mehr als 20 % des Kapitals eintreten; Kärcher ist über jedwede Veränderung der Inhaberschaft beim ENTLEIHER unverzüglich zu informieren;
  - (d) wenn der ENTLEIHER eine vertragliche (auch eine in den Anlagen zu diesem Vertrag geregelte) oder in Ausführung dieses Vertrages übernommene Verpflichtung trotz erfolgter

- Abmahnung nicht innerhalb 60 Tagen erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten nicht innerhalb dieser Frist einstellt;
- (e) - auch ohne Abmahnung - wenn der ENTLEIHER erneut gegen eine nicht unbedeutende Verpflichtung verstößt;
  - (f) - auch ohne Abmahnung oder erneuten Verstoß - wenn aufgrund des Verhaltens des ENTLEIHERS eine Aufrechterhaltung der vertraglichen Beziehungen nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des ENTLEIHERS, auch ein solches gem. § 369 HGB besteht nicht, es sei denn, dass KÄRCHER seine Pflichten aus diesem Leihvertrag grob verletzt hat.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Stuttgart (Mitte). KÄRCHER ist jedoch auch befugt, das Gericht am Sitz des ENTLEIHERS anzurufen.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung des Vertrages oder von Teilen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf diese Formerfordernis kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich zulässigen am besten entspricht oder im Fall der Lücke, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Winnenden, 13.03.2015

.....  
Ort und Datum

Alfred Kärcher GmbH & Co. KG

.....  
Name und Stellung dessen, der diese Erklärung unterzeichnet

.....  
Stempel / Unterschrift

**Anlage zu Leihvertrag für Prüf- und Produktionseinrichtungen Nr.**

Die Firma Alfred Kärcher GmbH & Co. KG, Alfred-Kärcher-Straße 28-40, D-71364 Winnenden

erteilt

der Firma .

die

## **V O L L M A C H T**

Mängel an ihr/ihm überlassenen Prüfeinrichtungen gegenüber dem jeweiligen Hersteller anzuzeigen und die Prüfeinrichtungen abzunehmen, soweit keine zur Verweigerung der Abnahme berechtigende Mängel vorliegen.

Winnenden, 13.03.2015

Alfred Kärcher GmbH & Co. KG

